



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### - Feststellung zur UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG  
in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz  
des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Heddesbach, Hauptstraße 2, 69434 Heddesbach, beantragt nach Ablauf der Befristung die

### **Neuerteilung der Erlaubnis für den Betrieb der kommunalen Teichkläranlage und die Einleitung des vorbehandelten Abwassers in den Ulfenbach, sowie die Ertüchtigung der Kläranlage**

auf der Gemarkung Heddesbach (Rhein-Neckar-Kreis).

Nach § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.3 ist für die Einleitung von organisch belastetem Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in 5 Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im wasserrechtlichen Verfahren zu beachten wären.

Zur Unterstützung der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht im Einzelfall wurden das Referat Kommunalabwasser/Industrieüberwachung/Gewässeraufsicht des Landratsamtes - Wasserrechtsamt-, die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises sowie die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises als Träger öffentlicher Belange gehört. Alle beteiligten Stellen, bestätigen, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 25.05.2022

gez. I. Leberecht